

# **Studienreglement**

**für die**

**Nachdiplomstudien Höhere Fachschule  
(NDS HF)**

**der Fachrichtungen**

**Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege  
(AIN)**



Inhalt

1	Allgemeines .....	3
	Art. 1 Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Bildungsanbieter .....	3
2	Zulassung .....	4
	Art. 3 Voraussetzungen .....	4
	Art. 4 Anerkennung von früher erworbenen Lernleistungen .....	4
	Art. 5 Zulassungsentscheid .....	4
3	Inhalt und Organisation des Studiums .....	4
	Art. 6 Allgemeines .....	4
	Art. 7 Dauer des Studiums .....	5
	Art. 8 Unterbruch des Studiums .....	5
	Art. 9 Studienvertrag .....	5
	Art. 10 Präsenzpflicht .....	6
	Art. 11 Disziplin / Massnahmen .....	6
4	Qualifikationsverfahren .....	6
4.1	Allgemeine Bestimmungen .....	6
	Art. 12 Grundsatz .....	6
	Art. 13 Bewertung .....	7
	Art. 14 Entscheide .....	7
	Art. 15 Fernbleiben und Unredlichkeiten .....	7
4.2	Theoretische Bildungsteile .....	8
	Art. 16 Grundsatz .....	8
	Art. 17 Nachbearbeitung bzw. Wiederholung der Kompetenznachweise .....	8
	Art. 18 Bestätigung .....	8
4.3	Praktischer Bildungsanteil .....	8
	Art. 19 Grundsatz .....	8
	Art. 20 Phasenqualifikationen, Wiederholungsmöglichkeit .....	8
	Art. 21 Geräteprüfung; Wiederholungsmöglichkeit .....	9
4.4	Diplomexamen .....	9
	Art. 22 Inhalt .....	9
	Art. 23 Diplom- oder Projektarbeit .....	9
	Art. 24 Zulassung zur mündlichen und praktischen Prüfung .....	10
	Art. 25 Mündliche Prüfung .....	10



	Art. 26 Praktische Prüfung: Allgemeines .....	10
	Art. 27 Praktische Prüfung: Beobachtungssequenzen.....	10
	Art. 28 Praktische Prüfung: Analyse einer Patient:innensituation .....	10
	Art. 29 Praktische Prüfung: Beobachtungssequenz mit Analyse einer Patient:innensituation.....	11
	Art. 30 Bestehen des Diplomexamens .....	11
	Art. 31 Wiederholungsmöglichkeiten .....	11
	Art. 32 Voraussetzung der Diplomerteilung .....	11
	Art. 33 Diplomtitel.....	12
5	Rechtspflege .....	12
	Art. 34 Beschwerdeverfahren.....	12
6	Schlussbestimmungen .....	13
	Art. 35 Inkrafttreten .....	13



Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) erlässt gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement folgendes Studienreglement für die Nachdiplomstudien Höhere Fachschule der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) sowie gestützt auf

- die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61),
- Art. 92 und 98 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),
- den Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (NDS HF) der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege der OdASanté, genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 27.05.2022.

## **1 Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Studienreglement gilt für alle Studierenden, die am BZ Pflege ein NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege absolvieren.
- <sup>2</sup> Es baut auf den Regelungen des Rahmenlehrplans für Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (NDS HF) sowie auf den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF) auf.
- <sup>3</sup> Das Studienreglement regelt insbesondere
  - a. die Zulassung,
  - b. den Inhalt und die Organisation des Studiums sowie
  - c. das Qualifikationsverfahren.
- <sup>4</sup> Es legt zudem die Verfügungskompetenzen fest.

### **Art. 2 Bildungsanbieter**

- <sup>1</sup> Das BZ Pflege ist für die NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege Bildungsanbieter. Für die Anerkennung der Lernorte Praxis legt das BZ Pflege Anforderungskriterien fest.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen dem BZ Pflege und den Lernorten Praxis ist vertraglich geregelt und richtet sich im Kanton Bern nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).



## **2 Zulassung**

### **Art. 3 Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Für die Zulassung zum NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a. Diplomabschluss auf Tertiärstufe gemäss Rahmenlehrplan
  - b. mindestens eine sechsmonatige Berufserfahrung im Akutpflegebereich eines Spitals oder einer Klinik
  - c. weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäss Rahmenlehrplan
  - d. ein Arbeitsvertrag mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% (beinhaltet berufliche Tätigkeit sowie theoretische und praktische Bildungsteile) mit einem vom BZ Pflege anerkannten Lernort Praxis. In Ausnahmefällen und auf Antrag des Lernorts Praxis kann der Bildungsanbieter bei entsprechender Verlängerung der Ausbildung auch ein geringeres Pensum genehmigen.
  - e. Besuch der Informationsveranstaltung zum NDS HF der entsprechenden Fachrichtung
- <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, reicht der Lernort Praxis beim BZ Pflege ein Dossier ein.

### **Art. 4 Anerkennung von früher erworbenen Lernleistungen**

- <sup>1</sup> Früher erworbene Lernleistungen der Studierenden können durch das BZ Pflege angerechnet werden (Anrechnung «sur dossier»).
- <sup>2</sup> Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung entscheidet über Anrechnung früher erworbener Lernleistungen.
- <sup>3</sup> Für dipl. Expertinnen/Experten Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF werden gemäss Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen mindestens die Kompetenzen der Arbeitsprozesse 2, 3 und 4 gegenseitig angerechnet.

### **Art. 5 Zulassungsentscheid**

Die Leiterin/der Leiter Bereich Weiterbildung des BZ Pflege entscheidet über die Zulassung. Ein negativer Zulassungsentscheid wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## **3 Inhalt und Organisation des Studiums**

### **Art. 6 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Das NDS HF setzt sich aus theoretischen (am BZ Pflege) und praktischen Bildungsteilen (am Lernort Praxis) zusammen. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten das Erreichen der zu erwerbenden Kompetenzen.



- <sup>2</sup> Der theoretische Bildungsteil am BZ Pflege ist modular aufgebaut (vgl. Angebots- und Modulbeschreibung). Er beinhaltet Bildungsteile insbesondere mit pflegerischen, medizinischen und fachtechnischen Themen.
- <sup>3</sup> Für die theoretischen Bildungsanteile am BZ Pflege gilt eine Notebook-Pflicht. Die technischen Anforderungen an das Notebook werden vor Studienbeginn bekanntgegeben.
- <sup>4</sup> Der praktische Bildungsteil am Lernort Praxis besteht aus vier Studienphasen. Jede Studienphase wird mit einer Phasenqualifikation (Kompetenznachweis) abgeschlossen. Der praktische Bildungsanteil beinhaltet insbesondere das Transferlernen, begleitete Bildung sowie den spezifisch fachtechnischen Unterricht.
- <sup>5</sup> Falls am Lernort Praxis nicht alle erforderlichen Kompetenzen erworben werden können, sind Fremdpraktika mit anderen anerkannten Institutionen oder benachbarten Fachgebieten zu planen.

### **Art. 7 Dauer des Studiums**

- <sup>1</sup> Das NDS HF erfolgt berufsbegleitend. Die Dauer beträgt bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 100% zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Der Beschäftigungsgrad kann im Einvernehmen mit dem Lernort Praxis und dem BZ Pflege um maximal 20% reduziert werden. Das NDS HF verlängert sich entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung nach Absprache mit dem Lernort Praxis eine höhere Reduktion bewilligen.
- <sup>3</sup> Die Ausbildungsdauer kann unabhängig vom Beschäftigungsgrad bis auf maximal vier Jahre verlängert werden.

### **Art. 8 Unterbruch des Studiums**

- <sup>1</sup> Das NDS HF darf insgesamt für nicht länger als 12 Kalendermonate unterbrochen werden.
- <sup>2</sup> Bei einem Unterbruch des Studiums aus gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.
- <sup>3</sup> Über die Gewährung von Unterbrüchen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung nach Anhörung des Lernorts Praxis.

### **Art. 9 Studienvertrag**

- <sup>1</sup> Zwischen dem BZ Pflege, dem Lernort Praxis und den Studierenden wird ein Studienvertrag abgeschlossen, der die Studiendauer und die Dauer der Studienphasen regelt sowie die Kenntnisnahme des Studienreglements bestätigt.
- <sup>2</sup> Lösen die/der Studierende oder der Lernort Praxis den Arbeitsvertrag auf und wird innert sechs Monaten kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird auch der Studienvertrag aufgelöst.



### **Art. 10 Präsenzpflicht**

- <sup>1</sup> Der Besuch der theoretischen Bildungsteile ist obligatorisch, die Unterrichtszeiten sind verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Präsenzpflicht bei den theoretischen Bildungsteilen beträgt mindestens 90% über das ganze NDS und mindestens 60% pro Modulteil. Die/der Fachverantwortliche des NDS HF regelt mit der/dem Studierenden die Kompensation der über das zulässige Mass versäumten theoretischen Bildungsteile.
- <sup>3</sup> Die Absenzen am Lernort Praxis dürfen höchstens 40 Arbeitstage betragen. Wenn das Maximum von 40 Arbeitstagen überschritten wird, wird nach Anhörung des Lernorts Praxis der Studienvertrag entsprechend verlängert.

### **Art. 11 Disziplin / Massnahmen**

- <sup>1</sup> Die Studierenden haben die Regeln des BZ Pflege einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.
- <sup>2</sup> Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Studienbetriebs kann die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung eine schriftliche Verwarnung erteilen.
- <sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung kann Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen und den Studienvertrag auflösen bei
  - a. wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen oder Störungen des Studienbetriebs oder
  - b. schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für die angestrebte Tätigkeit als ungeeignet erscheinen lassen.
- <sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

## **4 Qualifikationsverfahren**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 12 Grundsatz**

Die Beurteilung der Kompetenznachweise richtet sich nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans. Das Erfüllen der Anforderungen wird pro Kompetenznachweis mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 bewertet.



### **Art. 13 Bewertung**

<sup>1</sup> Die Bewertung der summativen Beurteilungen erfolgt gemäss folgender Skala:

<b>Bewertung</b>	<b>Definition</b>	<b>Entspricht %</b>
A	Hervorragend	≥ 92 - 100 %
B	Sehr gut	≥ 84 - < 92 %
C	Gut	≥ 76 - < 84 %
D	Befriedigend	≥ 68 - < 76 %
E	Ausreichend	≥ 60 - < 68 %
F	Nicht bestanden	< 60 %

### **Art. 14 Entscheide**

<sup>1</sup> Ergebnisse der Kompetenznachweise und des Diplomexamens sowie die Diplomerteilung werden verfügt und den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

### **Art. 15 Fernbleiben und Unredlichkeiten**

Wer ohne wichtigen Grund

- a. nicht zu einem Kompetenznachweis oder zum Diplomexamen erscheint oder
- b. den Kompetenznachweis bzw. das Diplomexamen nicht vollständig ablegt oder
- c. den Kompetenznachweis oder die Diplomarbeit zu spät einreicht oder
- d. den Kompetenznachweis aufgrund nicht eingehaltener technischer Anforderungen am Notebook oder fehlender installierter Programme nicht ablegen kann<sup>1</sup> oder
- e. Unredlichkeiten begeht, insbesondere unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangaben verwendet,

hat den Kompetenznachweis bzw. den Teil des Diplomexamens nicht bestanden.

---

<sup>1</sup> Ausnahmen sind:

Diebstahl mit polizeilicher Anzeige (Nachweis der Diebstahlanzeige innert 2 Wochen nach dem Kompetenznachweis erforderlich, ansonsten gilt der Kompetenznachweis als nicht bestanden) oder Vorzeigen des defekten Geräts am Tag des Kompetenznachweises.



## **4.2 Theoretische Bildungsteile**

### **Art. 16 Grundsatz**

- <sup>1</sup> In der Regel wird jedes Modul mit mindestens einem Kompetenznachweis überprüft<sup>2</sup>. Der Kompetenznachweis bzw. die Kompetenznachweise ergeben eine Modulnote.
- <sup>2</sup> Ein Kompetenznachweis ist bestanden, wenn er mindestens mit «E Ausreichend» bewertet worden ist.
- <sup>3</sup> Die Kompetenznachweise sind summativ.
- <sup>4</sup> Die Bewertung der Kompetenznachweise erfolgt gemäss Artikel 13.

### **Art. 17 Nachbearbeitung bzw. Wiederholung der Kompetenznachweise**

- <sup>1</sup> Es können höchstens zwei ungenügende Kompetenznachweise einmal nachbearbeitet (schriftliche Arbeiten/Studien), respektive wiederholt (mündliche Kompetenznachweise/schriftliche Prüfungen/Fallbeispiele) werden.
- <sup>2</sup> Wird der Kompetenznachweis auch in der Nachbearbeitung respektive Wiederholung ungenügend bewertet, ist das entsprechende Modul nicht bestanden und die/der Studierende wird vom Studium ausgeschlossen, der Studienvertrag wird aufgelöst.

### **Art. 18 Bestätigung**

Bei den definitiv nicht bestandenen Kompetenznachweisen erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung des Moduls.

## **4.3 Praktischer Bildungsanteil**

### **Art. 19 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die praktischen Bildungsteile werden in Studienphasen von jeweils vier bis sechs Monaten absolviert. Je nach Beschäftigungsgrad kann die Studienphase bis zu zehn Monate dauern.
- <sup>2</sup> Bei den praktischen Bildungsteilen kommen summative und formative Beurteilungen zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Jede Studienphase wird mit einer summativen Phasenqualifikation (Kompetenznachweis) abgeschlossen. Diese wird am Ende jeder Studienphase durchgeführt.
- <sup>4</sup> Die Studierenden absolvieren zusätzlich eine Geräteprüfung (Kompetenznachweis).
- <sup>5</sup> Formative Beurteilungen finden laufend statt und werden dokumentiert.

### **Art. 20 Phasenqualifikationen, Wiederholungsmöglichkeit**

- <sup>1</sup> Die Bewertung der Phasenqualifikation erfolgt gemäss Artikel 13.

---

<sup>2</sup> Die Anzahl der Kompetenznachweise kann in den einzelnen NDS HF AIN unterschiedlich sein.



- <sup>2</sup> In jeder Phasenqualifikation werden die im Rahmenlehrplan (Ziff. 3.4–3.5) vorgeschriebenen vier Arbeitsprozesse beurteilt. Für die Zulassung zur nächsten Studienphase muss die Phasenqualifikation mindestens mit der Bewertung «E Ausreichend» beurteilt sein. Die pro Studienphase geprüften Kompetenzen sind in den Phasenqualifikationen aufgeführt.
- <sup>3</sup> Die Beurteilung der Phasenqualifikation wird von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner des Lernorts Praxis und einer dipl. Expertin/einem dipl. Experten NDS HF vorgenommen.
- <sup>4</sup> Es kann nur eine Studienphase wiederholt werden. Wird die Wiederholung erneut mit der Bewertung «F nicht bestanden» qualifiziert, sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt.

#### **Art. 21 Geräteprüfung; Wiederholungsmöglichkeit**

- <sup>1</sup> Die Geräteprüfung erfolgt nach vollständig absolviertem Geräteunterricht.
- <sup>2</sup> Die Geräteprüfung findet frühestens in der dritten Studienphase und spätestens im zweiten Monat der vierten Studienphase statt.
- <sup>3</sup> Die Bewertung der Geräteprüfung erfolgt gemäss Artikel 13.
- <sup>4</sup> Die Geräteprüfung kann einmal wiederholt werden. Fällt die Wiederholung ungenügend aus, sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt.

### **4.4 Diplomexamen**

#### **Art. 22 Inhalt**

Das Diplomexamen umfasst

- a. eine Diplom- oder Projektarbeit,
- b. eine mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs, das sich auf die Diplom- oder Projektarbeit bezieht,
- c. eine praktische Prüfung in Form von Beobachtungssequenzen oder eine mündliche Analyse einer Patient:innensituation oder eine Kombination dieser beiden Prüfungsarten.

#### **Art. 23 Diplom- oder Projektarbeit**

- <sup>1</sup> Die Studierenden erarbeiten während der 3. und 4. Studienphase ihre Diplom- oder Projektarbeit gemäss Rahmenlehrplan. Es müssen noch nicht alle Module abgeschlossen sein.
- <sup>2</sup> Sie erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflegethema bearbeiten und neue praxisrelevante Aspekte in ihre Berufsarbeit transferieren können.
- <sup>3</sup> Die Diplom- oder Projektarbeit wird gemäss Wegleitung «Diplomexamen Theorie» erstellt.
- <sup>4</sup> Die Diplom- oder Projektarbeit wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 beurteilt.
- <sup>5</sup> Die Kriterien der Beurteilung umfassen folgende Bereiche: Verständlichkeit, Eindeutigkeit, Praxisrelevanz, Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Aktualität, Korrektheit und Systematik.



### **Art. 24 Zulassung zur mündlichen und praktischen Prüfung**

Zur mündlichen und praktischen Prüfung wird zugelassen, wer

- a. die Präsenzplicht gemäss Artikel 10 eingehalten hat,
- b. alle Kompetenznachweise mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden hat und
- c. alle Studienphasen der praktischen Bildungsteile sowie die Geräteprüfung mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden hat.

### **Art. 25 Mündliche Prüfung**

- <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Fachgesprächs über die Diplom- oder Projektarbeit. Sie findet innerhalb der letzten drei Monate des NDS HF statt. Sie dauert ohne Vor- und Nachbereitung 30 Minuten.
- <sup>2</sup> Die mündliche Prüfung wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 beurteilt.
- <sup>3</sup> Die Kriterien der Beurteilung umfassen folgende Bereiche: Strukturiertheit, Verständlichkeit, thematische Gewichtung, Attraktivität der Präsentation sowie Praxisrelevanz und inhaltliche sowie fachliche Korrektheit.

### **Art. 26 Praktische Prüfung: Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die praktische Prüfung findet in den letzten drei Monaten des NDS HF am Lernort Praxis statt. Die Kompetenzen werden in Form einer praktischen Prüfung im klinischen Bereich der/des Studierenden oder als Analyse einer Patient:innensituation oder als Kombination dieser beiden Prüfungsarten überprüft.
- <sup>2</sup> Die praktische Prüfung wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 durch mindestens zwei Fachpersonen beurteilt. Die Kriterien der Beurteilung sind in der Wegleitung «Diplomexamen Praxis» festgehalten.

### **Art. 27 Praktische Prüfung: Beobachtungssequenzen**

Die praktische Prüfung findet in Form von drei bewerteten Beobachtungssequenzen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten statt.

### **Art. 28 Praktische Prüfung: Analyse einer Patient:innensituation**

Die praktische Prüfung in Form einer mündlichen Analyse einer Patient:innensituation besteht aus mindestens einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten, einer Präsentation von 10 Minuten und einer anschliessenden Befragung von 20 Minuten.



**Art. 29 Praktische Prüfung: Beobachtungssequenz mit Analyse einer Patient:innensituation**

Die praktische Prüfung als Kombination einer Beobachtungssequenz mit der Analyse einer Patient:innensituation besteht aus einer bewerteten Beobachtungssequenz von 30 Minuten, einer Präsentation der Patient:innenanalyse von 10 Minuten und einer anschliessenden Befragung von 20 Minuten.

**Art. 30 Bestehen des Diplomexamens**

Das Diplomexamen ist bestanden, wenn die folgenden Teile mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden sind:

- a. Diplom- oder Projektarbeit
- b. mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs zur Diplomarbeit oder Projektarbeit
- c. praktische Prüfung

**Art. 31 Wiederholungsmöglichkeiten**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen kann die Diplom- oder Projektarbeit einmal überarbeitet, die mündliche sowie die praktische Prüfung je einmal wiederholt werden. Die/der Fachverantwortliche NDS HF bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung, welche innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Der Studienvertrag und der Arbeitsvertrag werden um diese Dauer verlängert.

<sup>2</sup> Fällt die Wiederholung bzw. Überarbeitung ungenügend aus, ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden und der Studienvertrag wird aufgelöst. Es bleibt dem Lernort Praxis vorbehalten, trotz Studienausschluss am BZ Pflege die Anstellung am Lernort Praxis fortzuführen.

<sup>3</sup> Ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden, bestätigt die Leiterin/der Leiter des Bereichs Weiterbildung die Dauer des Studiums, die absolvierten theoretischen und praktischen Bildungsteile sowie die erbrachten Bildungsleistungen und deren Bewertung.

**Art. 32 Voraussetzung der Diplomerteilung**

Das Diplom wird erteilt, wenn

- a. die Präsenzpflicht gemäss Artikel 10 eingehalten wurde,
- b. alle Kompetenznachweise der theoretischen und praktischen Bildungsteile bestanden sind und
- c. das Diplomexamen gemäss Artikel 30 bestanden ist.



### **Art. 33 Diplomtitel**

<sup>1</sup> Das Diplom lautet auf den Titel

- a. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF»  
beziehungsweise
- b. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF»  
beziehungsweise
- c. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Notfallpflege NDS HF»

<sup>2</sup> Das Diplom wird von der Direktorin/vom Direktor des BZ Pflege und von der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Weiterbildung unterzeichnet.

## **5 Rechtspflege**

### **Art. 34 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.



## **6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Dieses Studienreglement tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Anhang:

- a. Modulabfolge Anästhesiepflege
- b. Modulabfolge Intensivpflege Erwachsene
- c. Modulabfolge Intensivpflege Pädiatrie
- d. Modulabfolge Notfallpflege

Bern, 25. März 2026

Berner Bildungszentrum Pflege

Alain Herzig

Direktor ad Interim

Ines Guzikowski

Leiterin Bereich Weiterbildung